

**Bauamt**Sachbearbeiter: Fankhauser Christian
Telefon: 06543/5202-21
E-Mail: bauverwaltung@taxenbach.gv.at

Zahl: 120-2/20-13/2023

Datum: 19.9.2023

Betreff: Firma Porr Bau GmbH Tiefbau, Gewerbestraße 11, 5621 Sankt Veit im Pongau
Arbeiten auf und neben der Straße im Zuge des Straßensanierungsprogramm
2023-2021 "Högmoos Asphaltierung / Bauteil 1-3" auf Grundstück Nr. 1148/2, KG
Sonnberg (EZ 159), 156/8, KG Sonnberg (EZ 159), Högmoos 40, 5660 Taxenbach**Bescheid****Spruch:**

Die Marktgemeinde Taxenbach erteilt auf Grund des Antrages vom 4.9.2023 der Firma Porr Bau GmbH, aufgrund der vorgelegten Unterlagen und nach Maßgabe des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, bedingt auf Widerruf für den Fall des Eintrittes außergewöhnlicher Ereignisse,

die straßenpolizeiliche Bewilligung

für die Durchführung von Arbeiten auf und neben der Straße im Zuge des Straßensanierungsprogramm 2023 - 2021 "Högmoos Asphaltierung / Bauteil 1-3" auf Grundstück Nr. 1148/2, KG Sonnberg (EZ 159), und Grundstück 156/8, KG Sonnberg (EZ 159) Högmoos 40, 5660 Taxenbach. Durchgeführt wird eine Straßeninstandsetzung in den Bereichen 2 und 3 laut beiliegenden Planunterlagen. Es wird eine Straßensperre Abschnittsweise durchgeführt bzw. Verkehrsanhaltungen in gewissen Bereichen mit einer Maximaldauer von jeweils 10 Minuten. Gegebenenfalls wird eine jeweiligen Umleitungen vor Ort beschildert. Die angrenzenden Anrainer sind in geeigneter Weise mit Anschlag oder A-Ständern ausreichend zu Informieren. Eine fußläufige Verbindung von OST nach West ist auf der Gemeindestraße dauernd herzustellen - ein gesicherter Gehsteig von ca 1,5m breite ist mit entsprechenden Abschränkungen ist herzustellen.

ZEITRAUM 25.09.2023 - 15.06.2024

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu stellende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die gegenständlichen Arbeiten dürfen nur im **ZEITRAUM vom 25.09.2023 ab 07.00Uhr bis 15.06.2024 17:00Uhr** durchgeführt werden. Diese sind mit geeigneten Mitteln Voranzukündigen und diese mit A-Ständer mind. eine Woche vorher ersichtlich zu machen und öffentlich anzuschlagen.
2. Verantwortliche Person für die Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften als auch der Vorschriften dieses Bescheides **ist Firma Porr Bau GmbH, Gewerbestraße 11, 5621 St. Veit im Pongau, Tel. Nr. 0664/6262771 Herr Brandtner Gregor, email: gregor.brandtner@porr.at**
3. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Verkehrsprobleme auftreten, ist unverzüglich mit der örtliche zuständigen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen; den Weisungen der Organe der Polizei ist ungeachtet der Vorschriftung dieses Bescheides jedenfalls Folge zu leisten.
4. Für den Fall des Eintrittes eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Katastrophenfall) sind die Bauarbeiten auf Anweisung der Organe der Straßenpolizeibehörde unverzüglich einzustellen und eine zweispurige Befahrbarkeit der Fahrbahn herzustellen.
5. Der Beginn der Arbeiten ist der Marktgemeinde Taxenbach und der zuständigen Polizeiinspektion mindestens 24 Stunden vor Einrichtung der Baustelle mitzuteilen
6. Bei Nichteinhaltung der Bescheidauflagen kann die Baustelle über Veranlassung der Behörde jederzeit geräumt werden.
7. Einem Einsatzfahrzeug ist bei Annäherung an die abgesperrten Kreuzungsbereiche jedenfalls und jederzeit die Durchfahrt zu ermöglichen.
8. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organe der Behörde, der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
9. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle entlang der Gemeindestraße ist je nach Bedarf eine Sicherheitsposten einzuteilen
10. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe des vorangeführten RVS-Regelplanes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) oder „andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel anzubringen.
11. Straßenverkehrszeichen und Sperreinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung, jeweils bei Tageslicht, zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
12. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.
13. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind Baubucheintragen zu führen.
14. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist, dies gilt auch für die vermerkten Umleitungsstrecken
15. Wenn bei der Baustelle keine Arbeiten erfolgen und die Baustellenabsicherung außerhalb der Arbeitszeiten nicht erforderlich ist, sind die Verkehrszeichen zu verdecken bzw. auszudrehen.

16. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 tragen.
17. Während der Nachtzeit sind Anplankungen, die in die Fahrbahn ragen und Fahrbahnengstellen sowie Hindernisse auf der Fahrbahn ausreichend zu beleuchten und zwar wenn links vorbeizufahren ist durch rotes Licht und wenn recht vorbeizufahren ist durch weißes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann durch gelbes Licht.
18. Der für den öffentlichen Betrieb freibleibende Teil der Fahrbahn darf durch die Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Die Fahrbahn, angrenzende Gehsteige und Ersatzgehwege sind ständig sauber zu halten, wobei speziell nach Abschluss jeden Arbeitstages eine entsprechende Überprüfung durchzuführen und im Bedarfsfall mit einem entsprechenden Reinigungsgerät (Kehrmaschine, Spritzgerät) für eine ausreichende Reinigung zu sorgen ist. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen. Bei Fertigstellung der Arbeiten sind auch die Arbeitsbereiche in gereinigtem Zustand dem Verkehr wieder zu übergeben, der ordnungsgemäße Zustand der Straße und insbesondere des Straßenbelages wiederherzustellen.
19. Vor Aufstellen der Baustelleneinrichtung bzw. vor Benützung der Verkehrsfläche ist durch den Antragsteller auf seine Kosten eine Beweissicherung an der Verkehrsfläche durchzuführen. Allfällige Schäden an der Verkehrsfläche sind auf Kosten des Antragstellers innerhalb angemessener, einen Monat nicht übersteigender, Frist wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.
20. Gesicherte Zugänge + Zufahrten zu den Liegenschaften sind jederzeit herzustellen.
21. Die Bauarbeiten dürfen in den Zeiten der Dämmerung, während der Dunkelheit bzw. bei sonstigen beeinträchtigenden Sichtverhältnissen nicht durchgeführt werden.
24. Der Fußgänger- und Radfahrerverkehr ist gefahrlos umzuleiten bzw. ein entsprechender Gehsteigersatz - gesichert herzustellen. Sowohl von der Baustelle als auch von der Fahrbahn her – zu installieren.
22. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit der örtlichen Polizei oder Straßenbehörde herzustellen.
23. Künetten, Gräben, Baumaterialien, Schächte, Gerüste, Abgrabungen u.dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.dgl. standfest abzuschränken.
24. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Eine darüberhinausgehende Behinderung des übrigen Fahrzeugverkehrs hat prinzipiell zu unterbleiben. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrutschen/Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
25. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
26. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

27. Sollte der Straßenkörper beschädigt werden, ist dieser in einwandfreien Zustand wieder herzustellen, zudem ist ein Mehrstufiger Ablaufplan vorgesehen.

1. Im Bau ist die Künette mit geeignetem Material nach Stand der Technik und den zu erwartenden Belastungen entsprechend Aufbau wieder zu Verfüllen und ein Rohverschluss herzustellen. Künettenbreite ca. 50cm im Straßenkörper.
2. Nach der Errichtung der Einbauten ist die Künette wieder mit einer 14cm Starken, Asphaltierten Tragschichte zu verschließen. (Tragschichte mit beidseitigen Druckbändern)
3. Nach der Fertigstellung ist eine gemeinsame Abnahme zur Mängelbehebung erforderlich. Etwaige Schäden sind ausnahmslos nach dem oben genannte Schema wiederherzustellen.
4. Alle Einbauten, Schächte, Beleuchtungen, Gerinne und Verkabelungen sind in Einwandfreien Zustand wieder zu errichten und laut Stand der Technik herzustellen. Alle Beschädigungen gehen zu lasten der Auftragnehmer.
5. Sämtliche Bankette an Rand der Grabungen sind in einer Breite von 50cm, befahrbar herzustellen.

31. Das Ende der Bauarbeiten ist der Marktgemeinde Taxenbach unverzüglich schriftlich (bauamt@taxenbach.gv.at) mitzuteilen.

Rechtsgrundlage:

§ 90 StVO in Verbindung mit § 94d StVO, BGBl.Nr. 159/60 idgF

Hinweis:

Die Behörde wird stichprobenweise die Einhaltung der Bescheidaufgaben durch Kontrollen vor Ort überprüfen.

Zu widerhandlungen stellen Verwaltungsübertretungen dar (§ 99 abs.3 lit j StVO), die zur Anzeige gebracht werden.

Begründung:

1.) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. §90 Abs. 1 STVO 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführer zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführungen sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

2.) Die Entscheidung über Kosten gründet sich auf den zitierten Gesetzes und Verordnungstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mitteln auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Bürgermeister der Gemeinde das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis: Dieser Bescheid ersetzt keine Bewilligung (Genehmigung, Feststellungen, usw) die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Verfahren erforderlich sind.

Die Verfahrenskosten sowie die Bundesgebühren in der Höhe von

68,30 €

sind vom Einschreiter binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf das Konto Nr. 10.165 / IBAN: AT333506400000010165 der Marktgemeinde Taxenbach bei der Raiffeisenbank Taxenbach, BLZ 35064 / BIC: RVSAAT2S064, mittels beiliegendem Zahlschein zu überweisen. Bei Onlinebanking im Feld Zahlungsreferenz unbedingt angeben: 1136-1-120-2/20-13/2023. zu überweisen.



Der Bürgermeister

Johann Gassner

Verteiler:	
Antragsteller	Porr Bau GmbH Tiefbau, Gewerbestraße 11, 5621 Sankt Veit im Pongau
Sonstiger Beteiligter	Die Wildbach Gebietsbauleitung Unterpinzgau, Hofmannsthalstraße 37, 5700 Zell am See
Sonstiger Beteiligter	Feuerwehr Taxenbach OFK Gerhard Eder, Wimm 12, 5660 Taxenbach
Sonstiger Beteiligter	Land Salzburg (Landesstraßenverwaltung), Abt. 6 zH Gerhard Stocker, Michael Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg
Sonstiger Beteiligter	Stefan Pfisterer, Högmoos 41, 5660 Taxenbach
Sonstiger Beteiligter	Polizeiinspektion - Posten Taxenbach, Bundesstraße 14, 5660 Taxenbach
Sonstiger Beteiligter	Rotes Kreuz - Bezirksstelle Pinzgau, Paracelsusstraße 14, 5700 Zell am See
Sonstiger Beteiligter	Salzburg AG Betriebsleitung Pinzgau, Safestraße 2, 5671 Bruck an der Großglocknerstr.
Sonstiger Beteiligter	Hans Winkler, Högmoos 57/Top 2, 5660 Taxenbach

Marktgemeinde Taxenbach
Marktstraße 30
5660 Taxenbach

gebührenpflichtige Eingabe

Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße

gemäß § 90 StVO 1960 idgF

I. Antragsteller:

Name, Adresse, Telefonnummer:, E-Mail-Adresse:
(bei juristischen Personen vollständiger Firmenwortlaut)

Porr Bau GmbH
Gewerbestraße 11
5621 St. Veit im Pongau

Telefonnummer: 0664 626 2771

E-Mail: gregor.brandtner@porr.at

II. Beschreibung der geplanten Arbeiten:

Straßeninstandsetzung in den Bereichen 2 und 3
(siehe Planbeilage).

III. Lage der Baustelle:

Adresse: Gemeindegebiet Högmoos Volksschule

Parzelle: 1148/2 und 156/8

Im Baustellenbereich befinden sich:

- keine Kreuzungen
 folgende Kreuzungen:

IV.- Datum bzw. Zeitraum der Bauzeit (voraussichtlich Beginn und Ende):

von 25.09.2023 bis 14.12.2023 (Datum Zeitraum)

Dauer der Arbeiten: ca. 3 Monate

am _____ von 07:00 bis 17:00 Uhr Dauer: 1 Tag

V. Derzeitige Verkehrsverhältnisse im Baustellenbereich:

Die Baustelle befindet sich

im Ortsgebiet

im Freilandbereich

- mit folgender Geschwindigkeitsbeschränkung: bzw.

Überholverbot: Ja Nein

VI. Geplante Verkehrsabwicklung während der Bauzeit:

Für den Fahrzeugverkehr stehen zur Verfügung:

die gesamte Fahrbahn (keinerlei Einschränkungen)

zwei Fahrstreifen (Gesamtbreite mindestens 5,50 m) - Breite: _____

ein Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m) - Breite: _____

Sperre mit Umleitung über folgende Straßen: Straßensperren werden
Abschnittsweise durchgeführt und der
Verkehr wird umgeleitet

Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Streifen zu regeln durch:

Verkehrszeichen „Wartepflicht bei/für Gegenverkehr“

besonders geschulte Personen mit Warnkleidung gemäß RVS 5.41, die sich einer roten und grünen Signalscheibe bedienen

einer Verkehrslichtsignalanlage (Ampel)

Sind Verkehrsanhaltungen notwendig?

Nein

Ja - in welche Fahrtrichtung: Verkehrsanhaltungen werden in
gewissen Bereichen durchgeführt
und dauern max. 10 Minuten

VII. Kraftfahrlinie:

- nicht betroffen
- betroffen auf folgenden Linien: _____
- kann im Baustellenverkehr aufrecht erhalten werden
- muss umgeleitet werden
- Haltestellen nicht betroffen
- betroffen und zwar folgende auf Höhe Bezugspunkt:

VIII. Fußgänger- und Radfahrverkehr:

- nicht betroffen
- betroffen und wird erforderlichenfalls durch Überbrückung verkehrssicher aufrechterhalten:
- auf den vorhandenen Gehsteigen/Gehwegen/Radverkehrsanlagen
- auf einem mindestens 1,00 m breiten Gehstreifen
- auf einer mindestens 1,20 m breiten Radverkehrsanlage
- auf einem mindestens 1,00/1,20 m breiten entsprechenden abgeschrankten und geeigneten Ersatzgehsteig/Radfahrestreifen
- durch Umleitung

IX. Baustelleneinrichtung:

- muss außerhalb der Arbeitszeiten verbleiben (Beleuchtung)
- kann teilweise/vollständig entfernt werden - nähere Informationen:

X. Verantwortliche Person vor Ort (während der gesamten Bauzeit ständig erreichbar):

Name: Brandtner Gregor

Telefonnummer: 0664 626 2771

XI. Notwendige Unterlagen

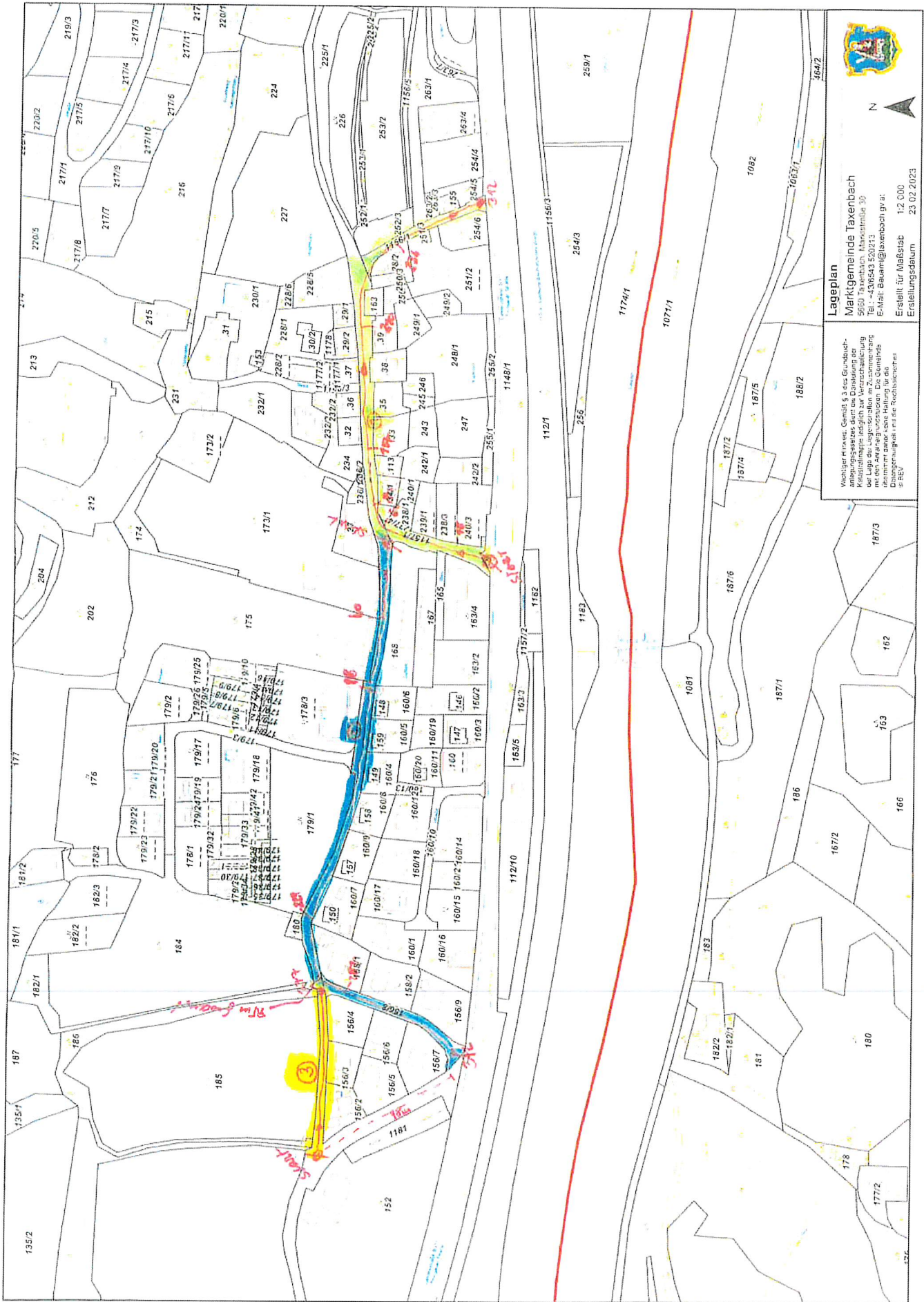
anbei Planbeilage des gesamten Baustellenbereichs

St. Veit im Pongau, 04.09.23

Ort und Datum

PORR Bau GmbH
Tiefbau . NL Salzburg
Baugebiet St. Veit i. Pg.
5621 St. Veit i. Pg., Gewerbestr. 11
T +43 50 626 - 7947
stveitpongau@porr.at

Unterschrift, Firmenstempel





N

Lageplan
Marktgemeinde Taxenbach
 2000 Taxenbach, Marktgemeinde 30
 Tel. 036 854 23213
 E-Mail: Baum@taxenbach.gv.at

Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuch-
 anlagegesetzes dient die Darstellung der
 Grundbuchverhältnisse ausschließlich
 der Legitimation der Grundbuchverhältnisse
 mit den Angaben hinsichtlich der Gemeinde
 der Nummer der Katastralgemeinde für die
 Katastralgemeinde in der Rechtschreibung
 der BEV

Erstellt für Maßstab: 1:2.000
 Erstellungsdatum: 23.02.2023